

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 19

Freitag, 06.10.2017

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 68/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 09.10.2017, um 15 Uhr im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg
- 69/BL Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 12.10.2017, um 15 Uhr im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg
- 70/BL Sitzung des LSV-Ausschusses am Mittwoch, 18.10.2017, um 15 Uhr im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg
- 71/31 Einwohnerzahlen des Landkreises Ebersberg am 30. Juni 2016
- 72/33 Vollzug des Abfallrechts und der Wassergesetze; Verpflichtung der Abfallerzeuger zur Führung von Nachweisen bei der Abgabe von teerfreiem Straßenaufbruch an Dritte zur Verwertung
- 73/42 Öffentliche Bekanntmachung; Baugenehmigungsbescheid „Errichtung von einer beleuchteten (blendfrei angestrahlten) Werbeanlage für wechselnde Fremdwerbung“ der Firma Medienhaus Weber GmbH auf dem Grundstück Flurnr. 1611 der Gemarkung Pliening
- 74/42 Öffentliche Bekanntmachung; Baugenehmigungsbescheid „Dachgeschossausbau“ der/s Herr Friedrich Grabl auf dem Grundstück Flurnr. 18 der Gemarkung Steinhöring
- 75/42 Öffentliche Bekanntmachung; Baugenehmigungsbescheid „Neubau eines Wohncontainers zur Obdachlosenunterbringung“ der Gemeinde Zorneding auf den Grundstücken Flurnrn. 197/2 und 197/3 der Gemarkung Zorneding
- 76/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg
- 77/99 Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für 2017/ 2018

Das Amtsblatt des Landkreises Ebersberg erscheint in der Regel vierzehntägig unter www.lra-ebe.de und ist in Papierform am Empfang des Landratsamtes erhältlich. Gerne informieren wir Sie bei Erscheinen eines neuen Amtsblattes per RSS-Feed. Hierzu klicken Sie bitte auf unserer Homepage unter „Amtsblatt“ auf den Link „RSS-Nachrichten abonnieren“.



68/BL

Landkreis Ebersberg

14. Wahlperiode 2014-2020

Kreis- und Strategieausschuss

21. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Montag, 09.10.2017, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Erster konsolidierter Jahresabschluss des Landkreises 2016 mit Beteiligungsbericht
- TOP 4 Informationen über die Haushaltsentwicklung 2017
- TOP 5 Schulentwicklung; Masterplan Schulen - Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe und weiteres Vorgehen
- TOP 6 Haushalt und Finanzleitlinie; Warteliste 2018
- TOP 7 Finanzleitlinie "Kommunales Schuldenmanagement"; 2. Halbjahresbericht 2017
- TOP 8 Finanzleitlinie; Langfristige Finanzplanung - Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 24.09.2017
- TOP 9 Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Personalwohngebäude und Zeitschiene
- TOP 10 Energiewende2030; Energieagentur Ebersberg-München gGmbH; Satzungsänderung
- TOP 11 Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen nach § 58 Abs. 2 FlurbG Verfahren Albaching – Dorferneuerung und Flurneuordnung Gemeinde Albaching, Landkreis Rosenheim



-
- TOP 12 Resolution für einen menschlichen Umgang mit Flüchtlingen; Antrag der SPD- und Bündnis 90 / Die Grünen-Kreistagsfraktion
- TOP 13 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 14 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 15 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden des 2. Abschnitts 2017
- TOP 16 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 17 Anfragen
- EAPI.0.14

69/BL

Landkreis Ebersberg
Jugendhilfeausschuss

14. Wahlperiode 2014-2020
11. Sitzung des JHA mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Donnerstag, 12.10.2017, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Änderung bei den stellvertretenden beratenden Mitgliedern- Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- TOP 4 Vorplanung Haushalt 2018 für das Teilbudget des Jugendhilfeausschusses
- TOP 5 Pauschalzuschuss Katholische Jugendstelle im Landkreis Ebersberg – Jugendarbeit



-
- TOP 6 Pauschalzuschuss Caritas-Zentrum Ebersberg – Schreibabyberatung
- TOP 7 Pauschalzuschuss Caritas-Zentrum Ebersberg – Erziehungsberatungsstelle
- TOP 8 Pauschalzuschuss Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ebersberg e.V. – Miet- und Verwaltungskosten
- TOP 9 Pauschalzuschuss Fachambulanz für Suchterkrankungen des Caritas-Zentrums Ebersberg – Suchtpräventionsfachkraft
- TOP 10 Pauschalzuschuss Evangelisches Bildungswerk Rosenheim/Ebersberg e.V. – Eltern-Kind-Gruppen
- TOP 11 Pauschalzuschuss Katholisches Kreisbildungswerk Ebersberg e.V. – Eltern-Kind-Gruppen
- TOP 12 Pauschalzuschuss Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
- TOP 13 Pauschalzuschuss Schloss Zinneberg – präventive Maßnahmen
- TOP 14 Pauschalzuschuss Brücke Ebersberg e.V. – Jugendrichterliche Weisungen
- TOP 15 Pauschalzuschuss Brücke Ebersberg e.V. – Niederschwellige Hilfen, begleitetes Wohnen
- TOP 16 Kreisjugendring - Vorstellung des Haushalts 2018
- TOP 17 Neufassung der Zuschussrichtlinie für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Ebersberg aus Mitteln des Landkreises und der Gemeinde
- TOP 18 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 19 Information und Bekanntgaben;
Änderungen bei den stellvertretenden beschließenden Mitgliedern Katholische Jugendstelle und Kreisjugendring
- TOP 20 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung



TOP 21 Anfragen

EAPL 0.14

70/BL

**Landkreis Ebersberg
LSV-Ausschuss**

**14. Wahlperiode 2014-2020
15. Sitzung des LSV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Mittwoch, 18.10.2017, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
 - TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
 - TOP 3 Vorplanung Haushalt 2018 für das Teilbudget des LSV-Ausschusses
 - TOP 4 Liegenschaften; Antrag des Bündnis 90/Die Grünen vom 16.06.2017; Nutzung Nebengebäude Sparkassenareal für sozialen Wohnraum
 - TOP 5 Gymnasium Grafing – Altbau Teilgeneralsanierung und Hochbau Umbau kleine Pausenhalle - Vorstellung der Planung
 - TOP 6 Landratsamt Ebersberg; Gebäude Sparkassenplatz, Vorstellung Vorentwurf
 - TOP 7 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 - TOP 8 Informationen und Bekanntgaben
 - TOP 9 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 - TOP 10 Anfragen
- EAPL 0.14



71/31

Bevölkerungsstand am 30.06.2016

09175000	Landkreis Ebersberg	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09175111	Anzing	4 175
09175112	Aßling	4 471
09175113	Baiern	1 423
09175114	Bruck	1 239
09175115	Ebersberg, St	12 003
09175116	Egmating	2 305
09175136	Emmering	1 523
09175118	Forstinning	3 681
09175119	Frauenneuharting	1 564
09175121	Glonn, M	5 076
09175122	Grafring b.München, St	13 464
09175123	Hohenlinden	3 081
09175124	Kirchseeon, M	10 371
09175127	Markt Schwaben, M	13 280
09175128	Moosach	1 528
09175131	Oberpframmern	2 376
09175133	Pliening	5 544
09175135	Poing	15 181
09175137	Steinhöring	4 094
09175132	Vaterstetten	22 945
09175139	Zorneding	9 199
	zusammen	138 523

72/33

**Vollzug des Abfallrechts und der Wassergesetze;
 Verpflichtung der Abfallerzeuger zur Führung von Nachweisen bei der Abgabe von
 teerfreiem Straßenaufbruch an Dritte zur Verwertung**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bei Abgabe von Straßenaufbruch (AVV 17 03 02) an Dritte, die dieses Material zur Verwertung in technischen Bauwerken (z.B. Straßen- und Wegebau) oder bei sonstigen Baumaßnahmen (z.B. Unterbau für Fahrsilos) einsetzen wollen, ist vom Abfallerzeuger (z.B. Bauunternehmen, Straßenbaulastträger) ein Herkunftsnachweis auszustellen. Der Nachweis



ist dem Abnehmer des Materials auszuhändigen; der Erzeuger hat davon eine Kopie einzubehalten. Im Herkunftsnachweis sind Angaben über Anfallort, Name und Anschrift des Abfallerzeugers sowie die Art des Straßenaufbruchs (mineralisch oder bitumenhaltig) zu machen. Die Angabe über die Art des Straßenaufbruchs hat auch die Erklärung zu enthalten, dass das abgebende Material nicht mit Schadstoffen belastet ist und insbesondere den PAK-Gehalt (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) von 25 mg/kg nicht überschreitet; ebenso ist die Art der Nachweismethode (Analyse, historische Recherche, etc.) anzugeben. Der Nachweis ist formlos zu führen.

2. Der Herkunftsnachweis ist sowohl vom Erzeuger als auch vom Abnehmer mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.
3. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 08.03.2000.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in den Dienstgebäuden des Landratsamtes Ebersberg, Staatl. Abfallrecht, Eichthalstraße 5, Zimmer-Nr. U.19, zu den angegebenen Besuchszeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
2. Die Allgemeinverfügung gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als rechtswirksam.
3. Bei der Nachweisführung von kohlenteeerhaltigen Straßenaufbruch gilt die Allgemeinverfügung des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 05.12.2014 zur Verwertung von kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (im Folgenden „teeerhaltiger Straßenaufbruch“), die unter den Abfallschlüssel 170301* fallen, Befreiung von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen gem. § 26 Abs. 1 NachwV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Verfügung) kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner sollen einen bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Eva-Maria Berninger
Regierungsrätin

73/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2017-1786 RAL) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung von einer beleuchteten (blendfrei angestrahlten) Werbeanlage für wechselnde Fremdwerbung**“ der Firma **Medienhaus Weber GmbH** auf dem Grundstück Flurnr. 1611 der Gemarkung Pliening folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
 - Lageplan vom 23.05.2017
 - Baubeschreibung WErbetafel - wandmontiert, eingegangen am 20.07.2017
 - Werbeanlage - Ansicht als Fotomontage, eingegangen am 20.07.2017

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 25.09.2017

Josef Gietl

74/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2017-2286) erlässt für das Bauvorhaben „**Dachgeschossausbau**“ der/s **Herr Friedrich Grabl** auf dem Grundstück Flurnr. 18 der Gemarkung Steinhöring folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

II Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

-Eingabeplan vom 11.7.2017

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 25.09.2017
 Petra Steinbach

75/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2017-1214) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau eines Wohncontainers zur Obdachlosenunterbringung**“ der **Gemeinde Zorneding** auf den Grundstücken Flurnrn. 197/2 und 197/3 der Gemarkung Zorneding folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

I.	<p>Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingabeplan vom 07.08.2017, eingegangen am 17.08.2017 - Brandschutznachweis vom 31.07.2017, eingegangen am 17.08.2017 <p>Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.</p>
II.	<p>Die Baugenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zur Benutzung der baulichen Anlage sind 3 Stellplätze (soweit noch nicht vorhanden) für Kraftfahrzeuge entsprechend den genehmigten Bauvorlagen herzustellen und als zur Obdachlosenunterkunft gehörige Stellplätze entsprechend einzeln zu kennzeichnen. Offene Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen. 2. Die Abwässer sind der örtlichen Kanalisation zuzuführen. Auf die für Kanalanschluss und -benutzung maßgebenden Satzungsbestimmungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes wird hingewiesen. 3. Das Grundstück ist an die Wasserversorgungsanlage der zuständigen Gemeinde bzw. des zuständigen Zweckverbandes anzuschließen. Die maßgebenden Satzungsbestimmungen und ggf. die Stellungnahme des jeweiligen Versorgungsträgers sind zu beachten.
III.	<p>Für das unter Ziffer I. genehmigte Bauvorhaben wird eine Ausnahme nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V. mit § 31 Abs. 1 BauGB für die Errichtung in einem faktisch reinen Wohngebiet, erteilt.</p>

(Ziff. IV. bis V. nicht abgedruckt)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 26.09.2017

Christine Ehmann

76/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Fr	85570 MARKT SCHWABEN	16:00 Uhr - 20:00 Uhr
06.10.2017	Gerstlacherweg 1	Mittelschule
Mi	85567 Grafing	16:00 Uhr - 20:00 Uhr
18.10.2017	Jahnstr. 17	Gymnasium
Mi	85560 Ebersberg	15:30 Uhr - 20:00 Uhr
25.10.2017	Zur Gass 5	BRK-Haus



77/99

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26.Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aus-
saat spätestens 15.Mai 2017)
im Landkreis Ebersberg**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15.November 2017 bis einschließlich 14.Februar 2018

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 30.09.2017

Ilmberger, LD